

Ruling – verbindliche Rechtsauskünfte im Abgabenverfahren

PRO



Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater

herbert.houf@houf.at

Wem ist es nicht schon einmal so ergangen? Man richtet eine Anfrage an das Finanzamt und bekommt keine zufriedenstellende Antwort. Man verlässt sich auf eine Auskunft, aber die Betriebsprüfung sieht Jahre später alles anders. Natürlich kennt das Abgabenrecht den Grundsatz von Treu und Glauben, aber wir wissen aus der täglichen Praxis, dass zwischen „Vertrauen können“ und „Recht bekommen“ mitunter ein riesiger Unterschied besteht. Oft kann die Verletzung des Vertrauens erst im Zuge eines mühseligen Nachsichtsverfahrens durchgesetzt und der eingetretene Vertrauensschaden damit beseitigt werden. Gelegentlich

scheitert man auch damit. Derzeit wird eine gesetzliche Möglichkeit diskutiert, die für dieses Dilemma Abhilfe bringen soll. Die verpflichtende und rechtlich verbindliche Rechtsauskunft über noch nicht verwirklichte Sachverhalte in Bescheidform – kurz „Ruling“. Damit soll eine Möglichkeit geschaffen werden, Rechtssicherheit für die abgabenrechtliche Beurteilung von Sachverhalten zu bekommen, bevor diese verwirklicht werden. Diese Rechtssicherheit soll dadurch hergestellt werden, dass auf Antrag ein Bescheid des zuständigen Finanzamtes ergeht, wie ein – zu diesem Zeitpunkt – noch nicht verwirklichter Sachverhalt steuerlich zu beurteilen ist. Diese bescheidmäßige Auskunft soll zu bestimmten Themen gegen Kostenersatz zustehen.

Wer einen solchen Bescheid in Händen hält, muss sich also künftig keine Sorge mehr machen, dass die Abgabenbehörde zu einem späteren Zeitpunkt eine andere (nachteilige) Rechtsansicht vertritt. Im Hinblick auf die, gerade bei Umgründungsfällen oder internationalen Besteuerungsfragen, mitunter erheblichen steuerlichen Risiken in der Folge von Gestaltungsmaßnahmen, wird der zu leistenden Kostenersatz seine wirtschaftliche Berechtigung haben. Schließlich können damit auch mitunter zeit- und kostenintensive Verfahren abgewendet werden, vom Prozessrisiko eines negativen Ausgangs einmal abgesehen. Für uns Steuerberater kann Ruling eine verbesserte Haftungssituation mit sich bringen – während wir gelegentlich im Falle „verunglückter“ Beratungen mit Schadenersatzansprüchen zu kämpfen haben, werden durch Ruling die steuerrechtlichen Auswirkungen einer Gestaltungsmaßnahme künftig vorweg feststehen; negative Überraschungen sollten damit weitestgehend vermeidbar sein.

CONTRA



Mag. Waltraud Mäder-Jaksch ist Wirtschaftsprüferin

maeder@eco-consult.co.at

Die Vorteile des Ruling liegen auf den ersten Blick tatsächlich auf der Hand: Keine bösen Überraschungen mehr, wenn die Abgabenbehörde eine für den Abgabepflichtigen ungünstige Rechtsansicht vertritt, obwohl man im Vorfeld alles „abgesprochen“ hatte. Keine langwierigen Rechtsstreitigkeiten mehr, wenn eine Gestaltungsmaßnahme sich nachträglich als doch nicht erfolgreich herausstellt. Doch die Tücken liegen auch hier wie so oft im Detail.

Erster Knackpunkt ist das Anfragethema – nicht alle unverwirklichten Sachverhalte werden einer rechtlich bindenden Beurteilung zugänglich sein. Mag sein, dass die geplanten Themen diejenigen sind, in denen es am häufigsten zu Rechtsstreitigkeiten über wesentliche Beträge kommt. Aber muss das immer so sein? Warum soll der Abgabepflichtige nicht selbst entscheiden dürfen, was ihm am Herzen liegt? Angesichts des „Kostenbeitrags“ müsste doch jeder selbst beurteilen können, ob eine Rechtsauskunft Sinn macht oder nicht.

Zweiter Knackpunkt – die Anfrage selbst. Der Rechtsanspruch auf auskunftskonforme Besteuerung besteht natürlich nur bei Sachverhaltsidentität. Unser Haftungsrisiko verlagert sich also in Wirklichkeit nur auf eine andere Ebene – sollte letztlich ein anderer Sachverhalt verwirklicht werden, als angefragt, kann es genauso zu einem Schaden kommen und die Frage wird dann sein, ob von uns „falsch“ angefragt wurde, oder der Klient bei der Umsetzung einen Fehler gemacht hat. Verschärft wird diese Frage noch durch die verbindlichen Berichtspflichten des Abgabepflichtigen über die Verwirklichung des angefragten Sachverhaltes bzw. allfälliger Abweichungen davon.

Dritter Knackpunkt – was passiert, wenn ich mit der Auskunft nicht zufrieden bin? Natürlich, einen Bescheid kann ich anfechten, aber wie lange kann ich auf eine Berufungsentscheidung oder gar den VwGH warten, wenn ich z.B. eine Umgründungsmaßnahme vorhabe. Und wie sieht die Sache aus, wenn ich dann – trotz abschlägiger Auskunft – den Sachverhalt verwirkliche, weil ich der Meinung bin, dass die Auskunft rechtswidrig war? Wenn schon keine Bindungswirkung in diesem Fall gegeben sein wird, so muss ich dennoch mit erheblichen Verfahrenskosten rechnen. Ob sich Ruling damit in der Mehrzahl der Fälle „rechnet“, sei dahingestellt.